

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27249 –**

Cannabis und synthetische Cannabinoide

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang des Jahres 2021 haben Medienberichte darauf aufmerksam gemacht, dass die Beimengung von synthetischen Cannabinoiden in natürlichem Cannabis ein bislang unterschätztes Problem in Deutschland ist (<https://www.vic.com/de/article/m7a533/chemisch-gestrecktes-cannabis-so-gross-ist-das-problem-in-deutschland>). Bislang wurden synthetische Cannabinoide im Kontext von „Kräutermischungen“ oder „Legal Highs“ thematisiert, bei denen sich Konsumentinnen und Konsumenten bewusst für synthetische Substanzen entscheiden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8459). Aktuell scheint aber zum Problem zu werden, dass synthetische Cannabinoide auf Cannabidiol-Hanf oder minderwertige Cannabisblüten aufgetragen werden. Diese Stoffe bergen ein im Vergleich zu Cannabis erheblich erhöhtes Risiko für schwerwiegende, teilweise tödliche Vergiftungen und Abhängigkeit (<https://hanfverband.de/nachrichten/pressemitteilungen/lebensgefahrlische-synthetische-cannabinoide-bedrohen-bevoelkerung>). Die Europäische Drogenbeobachtungsstelle EMCDDA warnt eindringlich vor neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) wie synthetischen Cannabinoiden (https://www.emcdda.europa.eu/system/files/publication/s/13464/20205648_TD0320796ENN_PDF_rev.pdf). Wie verbreitet das natürliche, aber mit synthetischen Cannabinoiden oder anderen neuen psychoaktiven Substanzen versetzte Cannabis ist, kann von den Fragestellerinnen und Fragestellern nur erahnt werden. Das BKA listete bis zum Jahr 2017 auch die Rauschgiftsicherstellungsmengen nach Drogenart auf (BKA, Bundeslagebild Rauschgift 2017 – Tabellenanhang). Bei polizeilich beschlagnahmtem Cannabis scheinen Substanzenanalysen durchgeführt zu werden, allerdings ist unklar, ob über die Bestimmung des THC-Gehalts hinaus auf weitere Substanzen getestet wird: „Der durchschnittliche Tetrahydrocannabinol(THC)-Gehalt von Haschisch stieg in den vergangenen Jahren stetig an und hat sich von 16,7 % im Jahr 2018 auf 22,6 % im Jahr 2019 noch einmal deutlich gesteigert“ (BKA, Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2019, S. 20). Im November 2016 trat das „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz“ (NpSG) in Kraft, welches die Verbreitung von NPS eindämmen sollte. Die vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebene und im Oktober 2020 an den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitete Evaluation des Gesetzes kommt zu dem Schluss, dass „die Gesetzeseinführung keinen wesentlichen Einfluss auf

die Konsumprävalenz zu haben schien“ (https://www.ift.de/fileadmin/user_upload/Literatur/Berichte/Kraus_et_al_2020_NpSG-Abschlussbericht.pdf, S. 18).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung warnt im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und des Einzelnen vor dem Konsum von Betäubungsmitteln und Neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) wie Cannabis und synthetischen Cannabinoiden zu nicht-medizinischen (Rausch-)Zwecken. Das Auftreten und die Verbreitung immer neuer chemischer Varianten von NPS stellen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar. Mit den strafbewehrten Verboten des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und dem vor allem auf eine Unterbindung der Weitergabe zielenden Umgangsverbot des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) wird der Verbreitung von NPS entgegengewirkt und damit zugleich die Gesundheit des Einzelnen der Bevölkerung sowie des Einzelnen geschützt.

Das NpSG enthält in Ergänzung zum einzelstofflichen Ansatz des BtMG eine Stoffgruppenregelung. Mit diesem Ansatz soll der Wettlauf zwischen dem Auftreten immer neuer chemischer Varianten bekannter Stoffe und den anzupassenden Verbotregelungen im Betäubungsmittelrecht durchbrochen und ein klares Signal an Händler und Konsumenten gegeben werden, dass es sich um verbotene und gesundheitsgefährdende Stoffe handelt. Die Stoffgruppe der Cannabimimetika/synthetischen Cannabinoide ist dem NpSG bereits seit seinem Inkrafttreten am 26. November 2016 unterstellt.

Um darüber hinaus flexibel eventuellen Änderungen und Ausweichbewegungen der auf dem internationalisierten NPS-Drogenmarkt aktiven Akteure begegnen zu können, ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) durch § 7 NpSG ermächtigt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung von Sachverständigen die Liste der Stoffgruppen in der Anlage des NpSG zu ändern. Voraussetzung für eine Änderung der Anlage ist, dass diese nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise von psychoaktiv wirksamen Stoffen, wegen des Ausmaßes ihrer missbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist.

Insgesamt verfolgt die Bundesregierung eine ausgewogene Drogenpolitik, die auf Prävention, Beratung und Behandlung, Hilfen zum Ausstieg, Maßnahmen zur Schadensreduzierung sowie dem Vorgehen gegen Drogenkriminalität basiert.

1. Auf welcher Grundlage trifft das BKA nach Kenntnis der Bundesregierung die Aussagen zum gestiegenen THC-Gehalt?
 - a) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der von Bundesbehörden beschlagnahmten oder bundesweit als beschlagnahmt gemeldeten Cannabis-Menge (Haschisch und Marihuana), die auf den THC-Gehalt analysiert wird?
 - b) Wie hoch ist der Anteil der beschlagnahmten Cannabis-Menge, die auf Streckmittel hin analysiert wird?
 - c) Wie hoch ist der Anteil der beschlagnahmten Cannabis-Menge, die auf schädliche Produktionsrückstände wie Schimmel, Bakterien, Pestizide, Düngerrückstände u. a. hin analysiert wird?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Statistischen Auswerteprogramms Rauschgift (SAR) werden einmal jährlich alle im Laufe eines Jahres im Bundeskriminalamt (BKA), in den Landeskriminalämtern (LKÄ) und dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung der Zollbehörden (BWZ) auf ihren Wirkstoffgehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) untersuchten sichergestellten Cannabisprodukte erfasst und ausgewertet. Im Jahr 2018 wurden mehr als 17 000 Datensätze gemeldet, in denen die Ergebnisse für mehr als 9,7 Tonnen (t) qualitativ und quantitativ untersuchter Cannabisprodukte zusammengefasst waren. Im Jahr 2019 hat sich diese Zahl auf mehr als 18 500 Datensätze bezogen und auf etwa 7,3 t erhöht.

In diesem Kontext wird seit mehreren Jahren ein stetiger Anstieg des mittleren THC-Wirkstoffgehalts bei Blütenständen (Marihuana) und Cannabisharz (Haschisch) festgestellt. Der Anstieg stellt sich wie folgt dar:

- Cannabis-Blütenmaterial: Anstieg von 12,6 Prozent (2015) auf 13,7 Prozent (2019).
- Cannabisharz: Anstieg von 12,4 Prozent (2015) auf 22,6 Prozent (2019).

Daten für das Jahr 2020 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Bei sichergestellten Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana), die zu den Laboren des BKA sowie des BWZ zur kriminaltechnischen Untersuchung gelangen, erfolgt stets eine qualitative Überprüfung hinsichtlich THC, Cannabidiol (CBD) und anderer relevanter Cannabisinhaltsstoffe. Der Anteil der bundesweit sichergestellten Cannabisprodukte, der hinsichtlich des tatsächlichen Wirkstoffgehalts an THC analysiert wird, kann nicht beziffert werden.

Eine Analyse auf sogenannte Streckmittel erfolgt bei sichergestellten Cannabisprodukten in der Regel nicht beziehungsweise nur dann, wenn sich bei der Inaugenscheinnahme der Asservate im Vorfeld der Untersuchung oder im Laufe der kriminaltechnischen Bearbeitungsroutine konkrete Hinweise auf zugesetzte Begleitstoffe ergeben.

Eine der Lebensmitteluntersuchung ähnliche Prüfung auf biologisch oder chemisch bedenkliche Stoffe beziehungsweise die gesundheitliche Konsumfähigkeit der illegalen Produkte erfolgt nicht.

2. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung das von Bundesbehörden beschlagnahmte oder bundesweit als beschlagnahmt gemeldete Cannabis auch auf Beimengungen von synthetischen Cannabinoiden oder anderen neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) analysiert?
 - a) Wenn ja, bei wie viel Prozent der Beschlagnahmungen erfolgt eine solche Analyse?

- b) Wenn ja, bei welchem Anteil der beschlagnahmten und analysierten Cannabis-Mengen wurden Beimengungen von synthetischen Cannabinoiden oder anderen NPS festgestellt?
- c) Wenn nein, warum nicht?
- d) Wenn nein, inwiefern ist geplant, von Bundesbehörden beschlagnahmtes Cannabis künftig auf Beimengungen von synthetischen Cannabinoiden oder anderen NPS hin zu analysieren?

Die Fragen 2 bis 2d werden gemeinsam beantwortet.

Im Kriminaltechnischen Institut des BKA sowie in den Laboren des BWZ werden Cannabisprodukte auf die Beimischung von synthetischen Cannabinoiden geprüft, wenn Untersuchungsergebnisse den Verdacht nahelegen, dass zum Beispiel Material mit einem niedrigen THC-Gehalt durch den Zusatz von synthetischen Cannabinoiden angereichert sein könnte. Zum Zuständigkeitsbereich der Landespolizeien kann seitens der Bundesregierung keine Aussage getroffen werden. Im Zuständigkeitsbereich des Bundeskriminalamts und der Zollverwaltung wurden bislang bei bestimmten Proben zugesetzte synthetische Cannabinoide festgestellt.

Der Anteil der insoweit geprüften Proben an der Gesamtmenge des untersuchten Materials kann nicht beziffert werden.

- 3. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber hinaus über Studienergebnisse zur Analyse von Wirkstoffgehalt und Inhaltsstoffen von Cannabis, die ggf. Hinweise auf Beimengungen von synthetischen Cannabinoiden oder anderen NPS geben?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der Verein Basis e.V., der an dem vom BMG finanzierten Projekt PharMon+ beteiligt ist, in Proben von als Cannabis verkauften Produkten synthetische Cannabinoide nachgewiesen hat. Entsprechende Warnungen wurden über die Internetseite <https://legal-high-inhaltsstoff.de/veroeffentlicht> und verbreitet. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

- 4. Bei welchen Organisationen bzw. in welchen Laboren werden Cannabisproben nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. abgesehen vom BKA sonst noch auf synthetische Cannabinoide oder andere NPS geprüft, und wie groß sind die Testkapazitäten dieser Einrichtungen?

In Deutschland werden sichergestellte Cannabisproben beziehungsweise NPS in allen kriminaltechnischen Instituten der LKÄ, dem BWZ des Zolls und einigen Instituten für Rechtsmedizin untersucht. Die Testkapazitäten dieser Einrichtungen können nicht beziffert werden.

- 5. Welche synthetischen Cannabinoide sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland im Umlauf, und welche sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang als Beimengung in natürlichem Cannabis bekannt geworden?

Der Bundesregierung ist kein allgemein anerkanntes Begriffsverständnis der in Frage 5 verwendeten Formulierung „natürliches Cannabis“ bekannt. Vor dem Hintergrund der insoweit unklar bleibenden Frage führt die Bundesregierung wie folgt aus:

Seit Feststellung der ersten synthetischen cannabimimetischen Verbindungen JWH-018 und CP-47,497 in der am Drogenmarkt sogenannten Kräutermischung „Spice“ im Jahr 2008 konnte eine Vielzahl weiterer synthetischer Cannabinoide auf dem NPS-Drogenmarkt festgestellt werden. Durch mehrere Rechtsverordnungen der Bundesregierung wurden seit dem Jahr 2009 mehr als 60 cannabimimetische NPS in die Anlagen des BtMG aufgenommen. Die insoweit erfassten, für den Drogenmarkt relevanten NPS können den nachstehend genannten, öffentlich zugänglichen Rechtsverordnungen entnommen werden, auf die verwiesen wird: Rechtsverordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. 2009 I S. 3944), Rechtsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. 2012 I S. 1639), Rechtsverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. 2013 I S. 2274), Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2014 (BGBl. 2014 I S. 1999), Rechtsverordnung vom 18. Mai 2015 (BGBl. 2015 I S. 723), Rechtsverordnung vom 11. November 2015 (BGBl. 2015 I S. 1992), Rechtsverordnung vom 31. Mai 2016 (BGBl. 2016 I S. 1282), Rechtsverordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. 2017 I S. 1670), Rechtsverordnung vom 2. Juli 2018 (BGBl. I 2018 S. 1078), Rechtsverordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1083-1084), Rechtsverordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1691) sowie Rechtsverordnung vom 14. Januar 2021 (BGBl. I S. 70).

Im Rahmen der beim BKA bekanntgewordenen Fälle, in denen synthetische Cannabinoide im Kontext mit aus der Hanfpflanze gewonnenem und sichergestellten Pflanzenmaterial/Marihuana nachgewiesen wurden, konnten bislang die folgenden synthetischen Cannabimimetika (NPS) festgestellt werden: MDMB-4en-PINACA, 4F-MDMB-BICA, ADB-BINACA, 5F-ADB, 5F-MDMB-PICA. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Welche neuen psychoaktiven Substanzen sind seit Inkrafttreten des NpSG bekannt geworden, die nicht vom Gesetz erfasst wurden bzw. werden?

Bei Inkrafttreten des NpSG im Jahr 2016 umfasste dessen Anlage zwei Stoffgruppen (Cannabimimetika/synthetische Cannabinoide und 2-Phenethylamin-Derivate). Mit der Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes und von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1083) wurde die Anlage des NpSG um drei weitere NPS-Stoffgruppen ergänzt. Dabei handelt es sich um die Stoffgruppe der Benzodiazepine (zu denen der NPS Flubromazolam gehört), die Stoffgruppe der von N-(2-Aminocyclohexyl)amid abgeleiteten Verbindungen (zu denen die „U-Verbindungen“, wie etwa der NPS U-49900 gehören) sowie die Stoffgruppe der von Tryptamin abgeleiteten Verbindungen (zu denen etwa der NPS 1P-LSD gehört).

Weitere NPS, die derzeit noch von keiner Stoffgruppe der Anlage zum NpSG umfasst sind, zählen zu den Arylcyclohexylaminen, Benzimidazolen, Tropanen und Nootropika. Der Sachverständigenausschuss nach § 1 Absatz 2 BtMG und § 7 NpSG hat sich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 für die Ergänzung der Anlage des NpSG um die Stoffgruppen der „von Arylcyclohexylaminen abgeleiteten Verbindungen“ und der „von Benzimidazol abgeleiteten Verbindungen“ ausgesprochen. Hierzu hat das BMG auf der Grundlage von § 7 NpSG die Abstimmung einer Rechtsverordnung zur Ergänzung der Anlage des NpSG um diese Stoffgruppen eingeleitet. Einzelne der zu diesen beiden Stoffgruppen zählenden NPS sind bereits von den Anlagen des BtMG umfasst.

7. Inwiefern hält es die Bundesregierung für ein Problem, dass durch die ausgeweiteten Substanzverbote durch das NpSG der Druck zur Entwicklung immer weiterer neuartiger Substanzen erhöht wird, die in ihren Risiken immer schwerer einzuschätzen sind?

Wie wird dieser Wettlauf aus Verbot und Neuentwicklungen nach Ansicht der Bunderegierung zu beenden sein?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Aus Sicht der Bundesregierung wirken die Verbots- und Sanktionsvorschriften des BtMG sowie des NpSG der Verbreitung von NPS entgegen. Mit Blick auf die potentielle chemische Vielzahl von NPS ist gerade der Stoffgruppenansatz des NpSG darauf ausgerichtet, Ausweichbewegungen der am Drogenmarkt tätigen Akteure mittels einer möglichst weitreichenden Erfassung durch die jeweiligen Stoffgruppen und die daran anknüpfenden Verbots- und Sanktionsvorschriften auch vorausschauend entgegenzuwirken.

8. Für wie groß schätzt die Bundesregierung das Problem ein, dass Cannabiskonsumentinnen und Cannabiskonsumenten unwissentlich synthetische Cannabinoide oder andere NPS konsumieren, weil diese natürlichem Cannabis beigemischt sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor, die eine Schätzung ermöglichen würden.

9. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung in Bezug darauf, dass Cannabiskonsumentinnen und Cannabiskonsumenten Gefahren durch mit synthetischen Cannabinoiden oder anderen NPS versetztem Cannabis ausgesetzt sind?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Auf dem von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) betriebenen Portal www.drugcom.de, das sich an eine konsumaffine Zielgruppe richtet, wurden im vergangenen Jahr Warnungen veröffentlicht, die darüber informieren, dass Cannabisprodukte, die mit synthetischen Cannabinoiden versetzt sind, im Umlauf sind. Parallel dazu gab und gibt es immer wieder Veröffentlichungen zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auf die Risiken des Konsums von Cannabis sowie von synthetischen Cannabinoiden hinweisen. Im Rahmen des vom BMG finanzierten Projektes PharMon+ wurde ebenfalls eine Warnung an alle beteiligten Suchthilfe- und Beratungsstellen lanciert. Zudem ist dieser Phänomenbereich vom Monitoring des Europäischen Frühwarnsystems der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht umfasst.

10. Wie viele Menschen sind jeweils im Jahr 2018, 2019 und 2020 infolge des Konsums synthetischer Cannabinoide gestorben?
11. Wie viele Menschen sind jeweils im Jahr 2018, 2019 und 2020 infolge des Konsums anderer neuer psychoaktiver Substanzen gestorben?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Zahlen der an illegalen Drogen Verstorbenen werden von den Bundesländern erhoben und durch das BKA zusammengefasst. Daten zu Drogentodesfällen gesondert in Verbindung mit synthetischen Cannabinoiden werden vom

BKA seit dem Jahr 2019 erhoben. Diesbezügliche gesonderte Zahlen liegen deshalb für das Jahr 2018 nicht vor.

Bezogen auf NPS insgesamt wurden 19 Todesfälle für das Jahr 2018 in Verbindung mit NPS polizeilich registriert.

Im Jahr 2019 gab es zehn Todesfälle durch den Konsum von NPS alleine, davon fünf durch den Konsum von synthetischen Cannabinoiden, einen durch den Konsum von synthetischen Opioiden und vier durch den Konsum von sonstigen NPS. Bei elf Todesfällen wurde ein Konsum von NPS in Verbindung mit anderen Stoffen festgestellt, davon in sechs Fällen ein Konsum von synthetischen Cannabinoiden in Verbindung mit anderen Stoffen und in einem Fall ein Konsum von synthetischen Opioiden in Verbindung mit anderen Stoffen.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt neun Todesfälle durch den Konsum von NPS alleine festgestellt, davon fünf Vergiftungen durch den Konsum von synthetischen Cannabinoiden, zwei durch den Konsum von synthetischen Opioiden und zwei durch den Konsum von sonstigen NPS. Bei insgesamt elf Todesfällen wurde ein Konsum von NPS in Verbindung mit anderen Stoffen festgestellt, davon in vier Fällen ein Konsum von synthetischen Cannabinoiden in Verbindung mit anderen Stoffen und in drei Fällen ein Konsum von synthetischen Opioiden in Verbindung mit anderen Stoffen.

12. Wie viele Menschen sind jeweils im Jahr 2018, 2019 und 2020 infolge des Konsums von Cannabis gestorben?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu Todesfällen durch den Konsum von Cannabis vor.

13. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Evaluation des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG), der zufolge das Gesetz keinen wesentlichen Einfluss auf die Konsumprävalenz hat?

Wie aus der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 18/8579, S. 15) zu entnehmen ist, war und ist es das Ziel des NpSG, der Verbreitung von NPS entgegenzuwirken und so ihre Verfügbarkeit als Konsum- und Rauschmittel einzuschränken. Die Evaluation hat ergeben, dass dies für die dem NpSG unterstellten Stoffgruppen gelungen ist.

14. Inwiefern ist das NpSG nach Ansicht der Bundesregierung geeignet, um Canniskonsumentinnen und Cannabiskonsumenten vor dem unwissentlichen Konsum von synthetischen Cannabinoiden oder anderen NPS als Beifügung auf pflanzlichem Cannabis zu schützen?

Die Stoffgruppe der Cannabimimetika/synthetischen Cannabinoide ist dem NpSG seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2016 unterstellt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung, die Antwort zu Frage 13 sowie ergänzend auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

15. Plant die Bundesregierung angesichts dieser neuen Bedrohung durch synthetische Cannabinoide bzw. NPS als Beifügung zu pflanzlichem Cannabis ihre Beratungen zum Thema Drug-Checking zu forcieren, um zeitnah zu einer Entscheidung bezüglich einer Gesetzesänderung zur Ermöglichung von Drug-checking-Modellprojekten auf Bundesebene zu kommen (Schriftliche Frage 153 auf Bundestagsdrucksache 19/25571)?

Die Bundesregierung beschäftigt sich mit dem Thema „Drug-Checking“. Die Beratungen der Bundesregierung dauern an.